



UPM BEWERTUNGSKRITERIEN FÜR LIEFERANTEN VON MATERIALIEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Version 2.0 ab 27.6.2024

Verweise in der Erklärung auf „UPM“ oder das „Unternehmen“
beziehen sich auf UPM-Kymmene Corporation und ihre Konzerngesellschaften.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverlauf.....	3
Zweck der UPM Bewertungskriterien für Lieferanten	3
1 Managementverantwortung.....	5
1.1 Unternehmenslizenz, -vision und -strategie.....	5
1.2 Managementsysteme	5
1.3 Organisation und Verantwortlichkeiten	7
1.4 Managementbewertung	7
1.5 Geschäftskontakte und UPM Lieferantenprozesse	7
1.6 Vertragsprüfungssystem.....	7
1.7 Finanzielle Kontrolle und Finanzierung	8
1.8 Risikomanagement.....	8
1.9 Ressourcen – Mitarbeitende.....	10
2 Unternehmensverantwortung	12
2.1 Unternehmenswerte und Geschäftsverhalten.....	12
2.2 Umweltverantwortung.....	13
2.3 Soziale Verantwortung.....	17
2.4 Arbeitsschutz.....	22
3 Produkt- und Serviceentwicklung.....	26
3.1 Produkt-/Servicemanagement	26
3.2 Qualitätssicherung, Qualifizierung und Validierung von Produkten/Dienstleistungen.....	26
3.3 Qualitätssicherung für Prozesse	26
3.4 Support	27
3.5 Projektplanung, -überwachung und -kontrolle.....	27
3.6 Patentrechte (IPR) (falls zutreffend)	27
4 Lieferkette und Betrieb	28
4.1 Beschaffung.....	28
4.2 Materialkontrolle.....	28
4.3 Fertigung	29
4.4 Lieferkettenmanagement.....	30
Referenzen.....	32

Änderungsverlauf

REVISION	DATUM	ZUGELASSEN	ERSTELLT VON	BESCHREIBUNG
1.0	24.8.2020	UPM Sourcing Management Team	Kimmo Ståhlberg	Erstellung, Einrichtung
1.2	1.8.2022	UPM Sourcing Management Team	Athina Michalakopoulou und Julia Palosaari	Inhalt überprüft und aktualisiert
2.0	27.6.2024	UPM Sourcing Management Team	Mia Lempiäinen	Inhalt überprüft und aktualisiert

Dieses Kriterium wurde vom Sourcing Management Team der UPM-Kymmene Corporation am 24.8.2020 verabschiedet, gilt ab dem 1.1.2021 und wurde am 27.6.2024 aktualisiert.

Zweck der UPM Bewertungskriterien für Lieferanten

Die allgemeinen Anforderungen an Lieferanten von UPM umfassen:

- UPM Verhaltenskodex für Lieferanten und Drittparteien und
- Anforderungen spezifisch zur Beschaffungskategorie.

Diese Dokumente stehen auf der offiziellen [UPM Website](#) zur Verfügung.

Die UPM Bewertungskriterien für Lieferanten bieten eine allgemeine Beschreibung der Kriterien, die im Rahmen des Lieferantenauswahlprozesses, des Lieferantenaudits, der Risikoanalyse und der Weiterentwicklung von Kooperations- und Governance-Modellen zwischen UPM und seinen Lieferanten verwendet werden. Dieses Dokument soll potenziellen und bestehenden Lieferanten sowie anderen relevanten Stakeholdern die Lieferantenkriterien von UPM vermitteln.

Das Dokument stellt die Anforderungen und Erwartungen an die Lieferanten von UPM dar und bietet einen allgemeinen Leitfaden für die gewünschte Lieferantenleistung. Dies unterstützt und steuert die eigene Entwicklungsarbeit des Lieferanten sowie das Lieferantenmanagement von UPM. In diesem Dokument sind die Anforderungen von UPM mit dem Wort „muss“/„müssen“ bzw. „darf nicht“/„dürfen nicht“ und Erwartungen mit dem Wort „Erwartungen“/„erwartet“ gekennzeichnet.

Dieses Dokument gilt für alle Produkte oder Dienstleistungen, die Lieferanten für UPM erbringen. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er seine gesamte vorgelagerte Lieferkette verwaltet, um diese Anforderungen zu erfüllen.

UPM erwartet vom Lieferanten, dass er UPM die Genehmigung erteilt, die Einhaltung dieses Dokuments durch den Lieferanten zu überprüfen. Vom Lieferanten wird außerdem erwartet, dass er UPM sämtliche erforderliche Unterstützung leistet, Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten seiner Unterauftragnehmer und Unterlieferanten verschafft und die entsprechenden

Unterlagen zur Verfügung stellt, die zur Überprüfung dieser Einhaltung erforderlich sein können. Die Konformität des Lieferanten ist nach Bedarf durch Befragungen des Lieferanten, Selbstbewertungen des Lieferanten und/oder Bewertungen/Audits zu überprüfen, die von UPM oder einem Dritten durchgeführt werden. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er über schriftliche Unterlagen verfügt, die die Einhaltung bestätigen, und diese Dokumentation muss dem Auditor auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Um das UPM Lieferantenaudit zu bestehen, dürfen bei dem Test keine kritischen, schwerwiegenden oder geringfügigen Mängel festgestellt werden. Wenn nichtkonforme Elemente gefunden werden, gilt der Auditstatus des Lieferanten als „offen“ und nicht bestanden, bis der Lieferant Korrekturmaßnahmen ergriffen hat, um nicht konforme Elemente mit hinreichender Sicherheit zu finden.

Wenn bei der Bewertung nichtkonforme Elemente festgestellt werden, muss der Lieferant UPM innerhalb von 30 Tagen einen Plan für Korrekturmaßnahmen (Corrective Action Plan, CAP) zur Prüfung und Genehmigung durch UPM vorlegen. Der Lieferant implementiert den genehmigten CAP und reicht innerhalb von sechs Monaten einen Bericht zu Korrekturmaßnahmen (Corrective Action Report, CAR) bei UPM ein, wenn alle Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden. Der CAR kann nur dann als ausreichender Nachweis für die Umsetzung der Maßnahmen betrachtet werden, wenn dies von UPM akzeptiert wird. Andernfalls kann eine Überprüfung der Korrekturmaßnahmen vor Ort erforderlich sein.

UPM informiert den Lieferanten schriftlich über das Bewertungsergebnis und alle nachfolgenden Schritte im Zusammenhang mit CAP, CAR und Nichtkonformitäten. Verstöße gegen Gesetze oder gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten und Drittparteien bzw. unterlassene Korrekturmaßnahmen gelten als Vertragsbruch, der UPM zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten oder der Drittpartei berechtigen kann.

1 Managementverantwortung

1.1 Unternehmenslizenz, -vision und -strategie

Der Lieferant muss über eine Betriebsgenehmigung/Betriebslizenz und andere erforderliche Genehmigungen/Lizenzen (z. B. Bergbau, Sprengarbeiten, Emissionen) verfügen. Der Lieferant muss eine definierte Vision davon haben, wo das Unternehmen in Zukunft stehen soll, sowie eine Strategie, um dies zu erreichen. Das Management ist dafür verantwortlich.

Es wird erwartet, dass die Unternehmensstrategie in Form eines Maßnahmenplans mit klar definierten organisatorischen Verantwortlichkeiten, den jeweiligen Entwicklungszielen sowie Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators, KPIs) vorliegt. Von der Geschäftsleitung des Lieferanten wird erwartet, dass sie die Umsetzung und den Erfolg des Maßnahmenplans regelmäßig überprüft und überwacht. Es wird erwartet, dass alle festgestellten Mängel behoben, Korrekturmaßnahmen festgelegt und die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung entsprechend zugewiesen werden. UPM kann auch KPIs in Bezug auf die Lieferantenentwicklung festlegen. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er UPM über wesentliche Änderungen an der Strategie informiert.

1.2 Managementsysteme

1.2a Richtlinien

Der Lieferant muss über ein genehmigtes dokumentiertes Managementsystem verfügen, das eine effektive Planung, Überwachung und Kontrolle der Leistung und der Produkt-/Servicequalität im gesamten Unternehmen sicherstellt. Das Managementsystem muss die Anforderungen von ISO 9001 erfüllen.

UPM erwartet auch, dass Leitgrundsätze für alle wichtigen Aspekte und Aktivitäten existieren und dass sie auf allen Ebenen der Organisation kommuniziert, übernommen und umgesetzt werden.

1.2b Dokumentenverwaltung (wenn ISO-9001-Anforderungen nicht erfüllt werden)

Der Lieferant muss über ein Dokumentenmanagementsystem mit Klassifizierung (d. h. Regeln, Grenzen, Verfahren) und Dokumentenhierarchie verfügen.

UPM erwartet vom Lieferanten, dass alle UPM Dokumente sowie andere vertrauliche Dokumente geschützt werden. Es wird außerdem erwartet, dass der Lieferant über festgelegte Dokumentenkontrollfunktionen verfügt (Genehmigung, Revisionen, Speicherung usw.).

1.2c Verwaltung von Aufzeichnungen

Der Lieferant muss über interne und externe Aufzeichnungen verfügen, um Nachweise für die kontinuierliche Einhaltung der Kunden- und rechtlichen Anforderungen sowie für effektive und nachverfolgbare Geschäftsvorgänge zu erbringen. Diese Aufzeichnungen müssen alle wesentlichen Aspekte abdecken, wie u. a.:

- Managementbewertungen
- Audit- und Besprechungsprotokolle

- Material- und Produkttests
- Inspektionsdaten

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er die Verantwortlichkeiten für die Sammlung, Aufbewahrung, Pflege und Entsorgung aller definierten Aufzeichnungen definiert. Es wird erwartet, dass alle Aufzeichnungen lesbar, leicht identifizierbar und abrufbar sind. Es wird außerdem erwartet, dass Aufbewahrungsort und -fristen definiert werden, sofern zutreffend.

1.2d Interne Audits

Der Lieferant muss interne Audits mit qualifizierten Auditoren gemäß den ordnungsgemäßen Verfahren und Maßnahmenplänen durchführen. Sie müssen als integraler Bestandteil des Managementsystems mit festgelegten Korrekturmaßnahmen geplant werden. Eine Zusammenfassung der internen Audits muss der Geschäftsleitung zur Prüfung vorgelegt werden. Interne Audits werden durchgeführt, um Folgendes zu überwachen und zu überprüfen:

- Ausrichtung und Nachverfolgung von Prozessen
- Planung, Verwaltung und Überwachung von Ressourcen und Aufwand
- Steuerung und Aufzeichnung von Fortschritten und Veränderungen
- Überwachung von Korrekturmaßnahmen usw.

Es wird erwartet, dass Audits den Status und die Bedeutung der zu prüfenden Prozesse und Bereiche sowie die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigen. Es wird erwartet, dass Audits nur abgeschlossen werden, wenn die endgültige daraus resultierende Korrekturmaßnahme abgeschlossen, verifiziert und vom leitenden Auditor genehmigt wurde.

1.2e Beschwerdebearbeitung, vorbeugende und korrigierende Maßnahmen

Der Lieferant muss über ein System zur Beschwerdebearbeitung verfügen, das Korrekturmaßnahmen und vorbeugende Maßnahmen generiert. Es müssen verschiedene Quellen berücksichtigt werden, darunter:

- betriebliche Prüfungen
- interne Audits
- Eingangsprüfungen
- Mitarbeitervorschläge
- prozessinterne Überwachung
- Produktqualifikationen und -tests
- Kundenbeschwerden
- Bedenken von Stakeholdern
- Fehler in der Betriebsumgebung

Es wird erwartet, dass vorbeugende Maßnahmen auf einer sorgfältigen Ursachenanalyse wie [A3](#), [8D](#) oder einer gleichwertigen Analyse basieren. Es wird erwartet, dass die Geschäftsleitung die Wirksamkeit der Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen überprüft.

1.3 Organisation und Verantwortlichkeiten

Der Lieferant muss über eine dokumentierte Organisation mit angemessenen Ressourcen und definierten Eigentümern, Rollen und Verantwortlichkeiten verfügen, um das Unternehmen und seinen Betrieb zu unterstützen. Managementsysteme müssen auf den wichtigsten Geschäftsprozessen basieren und angemessen mit der Organisation verknüpft sein.

UPM erwartet, dass alle Geschäfts- und Supportfunktionen zusammenarbeiten, um das Geschäft zu planen und zu prüfen. Es wird erwartet, dass die Identifikation von Risiken und Chancen für die Weiterentwicklung durch den Lieferanten auf den Erfahrungen der Vergangenheit basiert.

1.4 Managementbewertung

Das Management muss regelmäßig Überprüfungen durchführen, um eine solide Umsetzung des Maßnahmenplans und eine kontinuierliche Verbesserung auf Grundlage dokumentierter Nachweise sicherzustellen. Bei Prüfungen muss Folgendes bewertet werden:

- Produkterfolg und -mängel
- Eignung und Effizienz von Prozessen, Abläufen, Verbesserungsmöglichkeiten
- Änderungsbedarf, einschließlich Richtlinien und Zielen

Aufzeichnungen aus Managementbewertungen müssen archiviert werden. Auf Grundlage der Ergebnisse müssen Korrekturmaßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Es wird erwartet, dass das Management den rechtzeitigen Abschluss offener Maßnahmen verfolgt und die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen überprüft.

1.5 Geschäftskontakte und UPM Lieferantenprozesse

Der Lieferant muss in den benannten Tools für die Zusammenarbeit von UPM (z. B. Lieferantenregistrierung und Zahlungstools oder andere Informationstransaktionen zwischen Unternehmen wie EcoVadis) registriert werden oder sich während der Aufnahme des Lieferanten registrieren und muss die erforderlichen Geschäfts- und Produkt-/Dienstleistungsinformationen sowie Kontaktpersonen (d. h. die Verantwortlichen für das Geschäft mit UPM und wichtige Vertreter) auf allen relevanten Ebenen der Zusammenarbeit angeben.

UPM erwartet, dass der Lieferant die oben genannten Informationen in den jeweiligen UPM-Systemen auf dem neuesten Stand hält.

1.6 Vertragsprüfungssystem

Der Lieferant muss über ein dokumentiertes Vertragsprüfungssystem verfügen, das sicherstellt, dass die Kundenanforderungen ordnungsgemäß in die internen Produkt- oder Serviceanforderungen des Unternehmens umgewandelt werden. Das Vertragsprüfungssystem muss Folgendes abdecken:

- Angebotsanfragen
- Kaufverträge
- Bestellungen

- interne Pläne und Spezifikationen
(nach Bedarf)

Das Vertragsprüfungssystem muss gewährleisten, dass ...

- die Anforderungen angemessen, definiert, durchführbar und dokumentiert sind,
- etwaige Unterschiede zwischen Kunden- und internen Anforderungen geklärt werden,
- alle relevanten Risiken identifiziert, analysiert und gemindert werden, und
- beide Parteien, einschließlich der F&E- und Beschaffungs-Stakeholder des Lieferanten, über ein gemeinsames Verständnis der Anforderungen verfügen.

Der Lieferant muss über ein System verfügen, um Vertragsänderungen zu handhaben, einschließlich der korrekten Übertragung geänderter Informationen an die betroffenen Funktionen innerhalb der Organisation und Lieferkette des Lieferanten.

Es wird erwartet, dass die Abnahmeregeln klar definiert sind und Aufzeichnungen über Vertragsprüfungen geführt werden. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er Verträge mit seinen wichtigen Lieferanten unterzeichnet hat und regelmäßige dokumentierte Überprüfungen des Vertragsstatus durchführt.

1.7 Finanzielle Kontrolle und Finanzierung

UPM arbeitet nur mit Lieferanten zusammen, die finanziell gesund und in der Lage sind, stabile Lieferungen und Investitionen entsprechend ihrer Strategie und den Anforderungen von UPM zu tätigen. Der Lieferant muss auf Anfrage finanzielle Informationen über das Unternehmen zur Verfügung haben. Um die Zuverlässigkeit sicherzustellen, müssen alle Jahresabschlüsse geprüft werden und verfügbar sein – in Übereinstimmung mit anerkannten Buchhaltungsstandards wie IFRS (Europa), UK GAAP (UK), US GAAP (USA) und PRC GAAP (China), sofern zutreffend.

1.8 Risikomanagement

1.8a Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist wichtig, um den Lieferanten vor dem Fall eines schwerwiegenden Vorfalls in Bezug auf Produkt- oder Servicequalität zu schützen. UPM möchte sicherstellen, dass der Lieferant alle möglichen Folgen finanziell bewältigen kann. Der Lieferant muss über eine allgemeine Versicherung sowie eine Produkthaftpflichtversicherung verfügen, wenn der Lieferant direkt Dienstleistungen erbringt oder auf dem Firmengelände von UPM arbeitet. Wenn der Lieferant nur Produkte, aber keine Dienstleistungen liefert, ist nur eine Produkthaftpflichtversicherung erforderlich.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er UPM einen Versicherungsschein oder einen Auszug der Versicherungspolice bereitstellt.

1.8b Risikomanagement der Geschäftstätigkeit

Der Lieferant muss über ein umfassendes Risikomanagementsystem verfügen, das alle Arten von Risiken proaktiv identifiziert, analysiert, kontrolliert und überwacht. Das System muss Folgendes abdecken:

Geschäftsrisiken, z. B.

- strategische
- finanzielle
- betriebliche
- gewerbliche
- technische
- qualitätsbezogene
- zeitplanbezogene und
- Cybersicherheitsrisiken.

Es sollte auch externe Risiken abdecken, z. B.:

- Elementarrisiken, einschließlich
 - Stürmen
 - Überschwemmungen
 - Erdbeben
 - Erdbeben/Tsunamis
 - Vulkanausbrüchen/Aschewolken
 - Pandemien
 - Hitze
 - Dürre
- Arbeitsschutz
- Umweltvorfälle, die möglicherweise zu Abschaltungen führen
- geografische Abhängigkeiten
- Reputationsrisiken, einschließlich
 - sozialer Risiken, Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten
 - Kampagnen von Nichtregierungsorganisationen
 - Korruption und Bestechung
 - Steuerhinterziehung
- Cyberrisiken
- politische Risiken, internationale Konflikte, Handelskriege
- Export- und Importkontrolle und
- Produkthaftung, sofern relevant.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er einen Ansatz verfolgt, um die Risiken einer Unterbrechung und die Auswirkungen im Falle des Eintretens von Risiken proaktiv zu mindern. Es wird erwartet, dass das Risikomanagement die gesamte Lieferkette abdeckt. UPM erwartet eine Benachrichtigung, wenn Risiken eintreten.

1.8c Informationssicherheit und Vertraulichkeit

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er die erforderlichen organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen für den Datenschutz und die Cybersicherheit in Bezug auf Produkte und/oder Dienstleistungen getroffen hat. Zusätzlich zu den bestehenden Cybersicherheits-Implementierungen muss der Lieferant einen Cybersicherheits-Entwicklungsplan haben und die Wirksamkeit der Entwicklung anhand von unabhängigen Drittanbieter-Bewertungen messen.

Der Lieferant muss eine Cybersicherheits-Risikobewertung durchführen lassen, die Maßnahmen zur Risikominderung für wesentliche Risiken enthält.

Sofern zutreffend, müssen die Lieferanten die Anforderungen der EU-Datenschutz- und Cybersicherheitsverordnungen sowie die lokalen Gesetze im Hinblick auf alle UPM-bezogenen Dienstleistungen einhalten und die Möglichkeit haben, die erforderliche Absicherung gegen die entsprechenden Anforderungen auf Anfrage nachzuweisen.

UPM erwartet, dass der Lieferant seine Maßnahmen zum Cybersicherheits-Risikomanagement und deren Wirksamkeit von Drittanbietern überprüfen lässt.

UPM erwartet, dass Mitarbeitende mit Zugang zu vertraulichen Informationen während und nach ihrer Beschäftigung an entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen gebunden sind. UPM erwartet, dass keine Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von UPM Zugang zu klassifizierten UPM Informationen erhalten.

1.8d Wiederherstellung und Notfallplanung

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Einrichtungen über zuverlässige Quellen für Strom, Wasser, Gas, Chemikalien usw. verfügen. Der Lieferant muss den störungsfreien Betrieb sicherstellen und Datenverlust durch die Verwendung eines kritischen Sicherungssystems verhindern. Für den Fall, dass definierte Risiken eintreten, muss der Lieferant über einen funktionierenden und geprüften Notfallplan verfügen. Der Plan muss detailliert beschreiben, wie die Servicelevel bei einer Betriebsstörung aufrechterhalten werden und wie Ersatzlieferungen aus einer alternativen Anlage mit UPM vereinbart werden.

1.9 Ressourcen – Mitarbeitende

1.9a Ressourcenplanung

Der Lieferant muss in der Lage sein, die Verfügbarkeit von Mitarbeitenden für aktuelle und zukünftige geschäftliche Anforderungen auf legale, nachhaltige und ethische Weise sicherzustellen. Der Lieferant muss sicherstellen können, dass Ressourcen verfügbar sind, um sowohl aktuelle als auch zukünftige Geschäftsanforderungen gemäß der Unternehmensstrategie zu erfüllen. Im Idealfall sollte die Ressourcenplanung sowohl auf organisatorischer/globaler als auch auf Einheitenebene/lokaler Ebene erfolgen.

UPM erwartet vom Lieferanten, dass er die Einstellung qualifizierter Personen sicherstellt, die anhand von Kompetenz, unter Einhaltung einer Richtlinie zur Chancengleichheit und auf freiwilliger Basis für offene Positionen ernannt werden.

1.9b Personenschutz

Der Lieferant muss seine Mitarbeitenden schützen und unbefugten Zugriff, Schäden und Störungen seines Geschäfts, seiner Räumlichkeiten und seiner Informationen verhindern. Der Lieferant muss über eine Zugangskontrolle verfügen.

1.9c Personalkompetenz und -entwicklung

Der Lieferant muss die Eignung seiner Mitarbeitenden gewährleisten, d. h., dass sie über die für ihre Aufgaben erforderliche(n) Ausbildung, Schulungen und Kompetenzen verfügen. Einarbeitungsverfahren und Schulungspläne müssen vorhanden sein, wobei die entsprechenden Protokolle vorliegen müssen. UPM verlangt außerdem, dass der Lieferant Wissenskriterien für alle Hauptpositionen festlegt.

UPM erwartet, dass die Personalkompetenz bei Managementbewertungen berücksichtigt wird. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er im Falle von Mängeln Korrekturmaßnahmen ergreift.

2 Unternehmensverantwortung

2.1 Unternehmenswerte und Geschäftsverhalten

Die Richtlinie für ethisches Verhalten/der Verhaltenskodex des Lieferanten muss die Werte und die Kultur des Unternehmens widerspiegeln. Sie/er muss definieren, wie der Lieferant die ethischen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit versteht und verwaltet, und darüber hinaus sein Engagement für Menschenrechte, ethisches Geschäftsverhalten und kontinuierliche Verbesserung zeigen. Die Mitarbeitenden müssen die verbindliche Art der Richtlinie verstehen und es müssen entsprechende Schulungsunterlagen für Mitarbeitende verfügbar sein. Der Lieferant muss über ein Überwachungssystem für die Entwicklung von Vorschriften verfügen. Darüber hinaus muss das Management die Entwicklung der Gesetzgebung hinsichtlich seines Geschäftsbereichs kontinuierlich überprüfen.

2.1a Geschäftsethik

UPM Lieferanten müssen über eine Richtlinie für ethisches Verhalten oder einen Verhaltenskodex verfügen, die bzw. der im Wesentlichen dem UPM Verhaltenskodex für Lieferanten und Drittparteien sowie allen geltenden lokalen und internationalen Gesetzen in allen Angelegenheiten bezüglich der Produkte, Geschäftstätigkeiten und Aktivitäten des Lieferanten entspricht. UPM muss unverzüglich informiert werden, falls der Lieferant nicht imstande ist, den Verhaltenskodex für Lieferanten und Drittparteien einzuhalten.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er den UPM Verhaltenskodex für Lieferanten und Drittparteien (oder einen ähnlichen Standard) in seiner Lieferkette aktiv fördert.

2.1b Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung (ABAC)

UPM toleriert keine Form von Korruption und Bestechung. Der Lieferant verfügt über dokumentierte Leitlinien und Richtlinien zur Förderung einer Null-Toleranz-Politik für Korruption und Bestechung. Mitarbeitende müssen eine Schulung erhalten, um mit Problemen im Zusammenhang mit ABAC umzugehen. Laut UPM muss der Lieferant/Dritte:

- konsequent und unter allen Umständen davon absehen, direkt oder indirekt eine Bestechung an Amts- oder Privatpersonen zu zahlen, zu übergeben, anzubieten oder zuzulassen.
- konsequent und unter allen Umständen davon absehen, direkt oder indirekt eine Bestechung zu erhalten, zu erbitten oder anzunehmen.
- konsequent und unter allen Umständen von allen Formen der Korruption und sonstigen unlauteren und illegalen Geschäftsgebaren absehen, z. B. Erpressung, Veruntreuung oder Betrug.
- angemessene Maßnahmen ergreifen, um Korruption und Bestechung in seinen/ihren Betrieben zu verhindern.

UPM erwartet, dass Verfahren zur Verhinderung von Korruption und Bestechung regelmäßig überwacht und überprüft werden. Es wird erwartet, dass bei Bedarf Verbesserungen vorgenommen werden.

2.2 Umweltverantwortung

Der Lieferant muss die Umweltgesetze einhalten und negative Auswirkungen auf die Umwelt minimieren (z. B. Land, Wasser, biologische Vielfalt, Klima und Luft).

2.2a Umweltmanagementsystem (EMS)

UPM Lieferanten müssen über ein genehmigtes Umweltmanagementsystem (Environmental Management System, EMS) verfügen. Das EMS muss die Erfassung und Verwaltung von Umweltaspekten und der damit verbundenen Umweltauswirkungen durch eine effektive Planung und einen effektiven Betrieb sicherstellen. Der Lieferant muss über eine Umweltrichtlinie verfügen, in der das Management von Umweltaspekten und alle damit verbundenen Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Lieferanten festgelegt sind. Die Richtlinie muss die Verpflichtung des Lieferanten zu Umweltschutz, Schadstoffvermeidung und kontinuierlicher Verbesserung in diesen Bereichen bestätigen. Die Geschäftsleitung muss nachweisen, dass ihre Mitarbeitenden sich dieser Aspekte bewusst sind. Das EMS muss die Anforderungen von ISO 14001, dem EU Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder anderen international anerkannten Standards (falls zutreffend) erfüllen. Der Lieferant muss Nachweise für die Einhaltung aller relevanten Umweltgesetze und geltenden Vorschriften erbringen.

Der Lieferant muss im EMS über ein Programm zur kontinuierlichen Verbesserung verfügen, das:

- zur effizienten Nutzung von Energie und Rohstoffen beiträgt.
- die Umstellung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energien fördert.
- Emissionen in Boden, Gewässern und Luft minimiert und gewährleistet, dass ordnungsgemäße Emissionsmessungen und -aufzeichnungen vorhanden sind.
- die biologische Vielfalt fördert, sofern zutreffend.
- die Verwendung von Gefahrstoffen vermeidet.
- die Abfallminimierung fördert.

Das Verbesserungsprogramm muss vom Management überprüft werden, wobei Korrekturmaßnahmen festgelegt, betreut und überwacht werden müssen. Bedeutende Umweltaspekte müssen alle 12 Monate sowie bei betrieblichen und strukturellen Änderungen überprüft werden. Alle Umweltbeschwerden müssen erfasst und bearbeitet werden. Der Lieferant muss umfassende Nachweise dafür liefern, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Der Lieferant muss über schriftliche Erklärungen verfügen, in denen die Umweltverantwortlichkeiten des Unternehmens dargelegt werden, sowie über schriftliche Verfahren, um wiederholte Fehler zu vermeiden. Der Lieferant muss interne Umweltbewertungen durchführen und Berichte zu Umweltaspekten erstellen. Das Personal muss in Umweltaspekten und Abfallentsorgung geschult werden.

2.2b Programme zur Verbesserung der Umwelleistung (wenn die Anforderungen von ISO 14001 nicht erfüllt werden)

Der Lieferant muss Umweltaspekte identifizieren und die Umweltauswirkungen von Betrieb und Produkten/Dienstleistungen messen.

Es wird erwartet, dass der Lieferant über Programme zur kontinuierlichen Verbesserung verfügt, um diese Aspekte zu behandeln. Es wird erwartet, dass die Programme und die Leistung im Rahmen der jährlichen Managementbewertungen überwacht und überarbeitet werden.

2.2c Genehmigungen und Emissionen

Lieferanten von UPM müssen über relevante Umweltgenehmigungen verfügen (z. B. für Abfallmanagement, Wasserentnahme und -verbrauch, Emissionen in Luft, Boden und Wasser sowie für die Verwendung von Chemikalien). Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Emissionen innerhalb der durch die Genehmigungen festgelegten Grenzen bleiben, und die Umweltverschmutzung bei allen Maßnahmen minimieren. Lieferanten müssen regelmäßig Umweltemissionen (z. B. Luft und Wasser) messen und aufzeichnen. Es müssen Aufzeichnungen über sämtlichen verbrannten, festen und gefährlichen Abfall, der an bestimmten Standorten gelagert oder im Rahmen der zugelassenen Abfallentsorgung entsorgt wird, zur Verfügung gestellt werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Lieferanten und Auftragnehmer über die erforderlichen Genehmigungen für und Aufzeichnungen über die Handhabung, den Transport und die Behandlung von gefährlichen Abfällen verfügen und dass sie Abfälle gemäß den geltenden Gesetzen und den Anweisungen des Herstellers handhaben.

UPM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Bedingungen von Umweltgenehmigungen sowohl jetzt als auch in Zukunft einhalten. Ohne gültige Genehmigung werden keine Geschäftsaktivitäten in offiziellen Naturschutzgebieten durchgeführt.

Es wird erwartet, dass der Lieferant die PCF-Daten (Product Carbon Footprint, CO₂-Fußabdruck) seiner durch UPM erworbenen Produkte und Dienstleistungen misst, erfasst und an UPM meldet. Es wird erwartet, dass die Daten jährlich aktualisiert und an UPM gemeldet werden. Es wird erwartet, dass die Daten alle relevanten Emissionen aus der eigenen vorgelagerten Lieferkette des Lieferanten (Scope 3), dem eigenen Betrieb (Scope 1) und dem/der eingekauften Strom/Wärme (Scope 2) enthalten. Es wird erwartet, dass der Lieferant ein Ziel zur Reduzierung der Emissionen festgelegt hat. Weitere Informationen zum CO₂-Fußabdruck von Lieferanten finden Sie auf UPM.COM.

In Fällen, in denen der Lieferant über Anlagen vor Ort verfügt, die Ozon abbauende Substanzen enthalten (z. B. Klimaanlage mit Kältemitteln), wird erwartet, dass ein Plan zur Aufgabe entsprechender Anlagen vorhanden ist.

2.2d Produktsicherheit, Sicherheit und Haftung

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Produkte für den vorgesehenen Zweck sicher sind und die gesetzlichen Anforderungen an die Produktsicherheit erfüllen.

Der Lieferant darf keine Chemikalien herstellen, verwenden oder in Verkehr bringen, die gegen das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe verstoßen, unabhängig davon, ob es sich um eigene Chemikalien, Mischungen oder Erzeugnisse handelt. Der Lieferant darf bei der Herstellung kein Quecksilber und keine Quecksilberverbindungen verwenden, die gegen die Minamata-Konvention über Quecksilber verstoßen.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er über Verfahren und ein Risikomanagementsystem in Bezug auf Produktsicherheit, Sicherheit und Haftung hinsichtlich der an UPM gelieferten Produkte/Dienstleistungen verfügt. Es wird erwartet, dass die Verfahren den beteiligten Mitarbeitenden mitgeteilt und von ihnen verstanden werden. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er UPM sichere und weniger gefährliche Produkte anbietet und aktiv nachhaltigere Alternativen fördert.

2.2e Einschränkungen und Standards für Chemikalien- und Zellstofflieferanten

Alle Chemikalienlieferanten müssen alle lokalen gesetzlichen Anforderungen, die UPM Anforderungen für Chemikalien sowie alle zusätzlichen rohstoffspezifischen Anforderungen erfüllen. Zellstofflieferanten müssen sich an die Anforderungen von UPM für Zellstofflieferanten halten.

UPM erwartet, dass der Lieferant aktiv weniger schädliche und stattdessen nachhaltigere Alternativen fördert.

2.2f Vermeidung von Umweltschäden

Der Lieferant muss über Methoden verfügen, die das Eindringen von Chemikalien in die Umwelt verhindern. Der Lieferant muss UPM im Falle eines Umweltvorfalls informieren. Tanks und Rohrleitungen müssen mit sekundären Schutzschilden oder einem gleichwertigen Mittel gesichert werden. Sicherheitssysteme müssen regelmäßig überprüft werden. Der Lieferant muss Umweltrisiken minimieren, Verantwortlichkeiten festlegen und Vorkehrungen während des Transports und der Entladung treffen. Der Lieferant muss über eine geeignete Transportausrüstung mit erforderlichen Kennzeichnungen verfügen und professionelle Fahrer einsetzen.

Das Entladen am UPM Standort muss gemäß den Anweisungen des UPM Werks erfolgen. Es wird erwartet, dass der Lieferant durch regelmäßige Inspektionen der Prozesse das Risiko minimiert.

2.2g Abfallmanagement

Der Lieferant muss über eine Abfallmanagementrichtlinie und über Verfahren verfügen, die den Umgang mit Abfall so gestalten, dass Gesundheit und Sicherheit des Personals geschützt sind. Der Lieferant muss alle Abfälle, die aus seinem Betrieb oder durch in seinem Besitz befindliche Kundenanlagen entstehen, gemäß den geltenden Gesetzen und den Anweisungen des Herstellers handhaben. Der Lieferant muss Verfahren einführen und pflegen, um die Einhaltung der lokalen Abfallmanagementverpflichtungen sicherzustellen. Darüber hinaus müssen Abfälle so gelagert, gehandhabt, transportiert und entsorgt werden, dass Gesundheit und Sicherheit des Personals geschützt sind.

Der Lieferant ist für die Abfallentsorgung verantwortlich und entsorgt keine gefährlichen Abfälle in Ländern oder Bereichen, in denen die Abfallbehandlung unzureichend ist. Gefährliche Abfälle müssen in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und den Anforderungen von UPM gehandhabt und gelagert werden. Abfall muss entsprechend dem [global harmonisierten System](#) oder den lokalen Vorschriften gekennzeichnet werden. Auf Anfrage müssen Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden, wie, wo, wie viel und von wem Abfall gehandhabt wird.

Beim Export oder Import von Abfällen muss der Lieferant die Anforderungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung erfüllen.

Der Lieferant muss gefährlichen Abfall und ungefährlichen Abfall getrennt halten und darf keine gefährlichen Abfälle verschiedener Kategorien mischen. Es müssen Arbeitsanweisungen für alle kritischen Phasen des Umgangs mit Gefahrstoffen erteilt werden. Abfälle müssen so gelagert werden, dass eine mögliche Kontamination der Umwelt vermieden wird. Behälter mit gefährlichem Abfall müssen mit Sekundärwannen gesichert werden, um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden. Der Lieferant muss die beste verfügbare Technologie (Best Available Technology, BAT) in seinem Geschäftsbereich kennen und ggf. entsprechend handeln.

Wenn der Lieferant Abfälle, die persistente organische Schadstoffe oder Quecksilber enthalten, handhabt, sammelt, lagert oder entsorgt, muss er die Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber erfüllen.

UPM erwartet vom Lieferanten, dass er Möglichkeiten zur Verringerung der Abfallerzeugung sowie Möglichkeiten zur Förderung der Wiederverwendung von Material und des Recyclings untersucht und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreift. Es wird erwartet, dass der Lieferant nur mit regelmäßig geprüften/bewerteten externen Abfallentsorgungsunternehmen zusammenarbeitet, die sicherstellen, dass der endgültige Bestimmungsort des Abfalls eine gesetzlich zugelassene Abfallentsorgungseinrichtung ist.

2.2h Biologische Vielfalt (falls zutreffend)

Wenn der Lieferant mit der Primärproduktion von lebenden natürlichen Ressourcen (z. B. Plantagenforst und Landwirtschaft), dem Tagebau und/oder dem Einkauf von Primärprodukten (insbesondere Lebensmittel und Faserstoffe) befasst ist, muss der Lieferant über eine öffentliche Verpflichtung (z. B. Null-Entwaldung oder Umstellungspolitik) zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen verfügen. Wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, müssen Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie der Ökosystemleistungen umgesetzt werden.

Der Lieferant muss bei der Primärproduktion von lebenden natürlichen Ressourcen, einschließlich Plantagenforst und Landwirtschaft, für Projekte mit Landnutzung unbewaldete oder bereits umgewandelte Flächen wählen.

Der Lieferant muss über Systeme und Verifizierungspraktiken verfügen, um seine Hauptlieferanten beim Kauf von Primärprodukten (insbesondere Lebensmittel und Faserstoffe) zu bewerten, von denen bekannt ist, dass sie in Regionen mit dem Risiko einer erheblichen Umwandlung natürlicher und/oder bedrohter Lebensräume hergestellt werden.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er Best-Management-Praktiken umsetzt und die Anforderungen glaubwürdiger Zertifizierungsstandards für das nachhaltige Management lebender natürlicher Ressourcen erfüllt.

2.3 Soziale Verantwortung

2.3a Menschenrechte

Der Lieferant muss allgemeine Menschenrechte wie Gedankenfreiheit, Meinungsfreiheit, Recht auf freie Meinungsäußerung, Religionsfreiheit, Freiheit von Diskriminierung, z. B. wegen Faktoren wie ethnischer Herkunft, Alter, Nationalität, Geschlecht oder sexueller Orientierung, oder anderen Formen von Belästigung respektieren und diese Verpflichtung öffentlich bekannt machen. Der Lieferant muss über Prozesse und/oder Systeme verfügen, um Menschenrechtsauswirkungen und -risiken in seinen eigenen Betrieben und in der Lieferkette zu ermitteln, zu verhindern und zu mindern.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er seine Lieferanten und die Lieferkette in Bezug auf Menschenrechte schult. Es wird erwartet, dass die Effektivität des Prozesses von der Geschäftsleitung regelmäßig überprüft wird. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er regelmäßig und öffentlich über seine Menschenrechtsleistung und die wesentlichen Risiken und Erfolge berichtet.

2.3b Vielfalt und Einbeziehung

Der Lieferant muss über eine Richtlinie verfügen, die gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden mit Respekt und Würde behandelt werden. Der Lieferant muss über eine Richtlinie zu Disziplinarverfahren verfügen, die die Einhaltung lokaler Gesetze sicherstellt. Disziplinarverfahren dürfen keine körperlichen/psychischen Strafen umfassen. Lohnabzüge oder sonstige Abzüge vertraglicher Leistungen dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme verwendet werden. Es muss Arbeitskräften freistehen, Hilfe anzufordern und gegen disziplinarische Entscheidungen Einspruch einzulegen. Alle Disziplinarmaßnahmen sind aufzuzeichnen.

Der Lieferant muss über Regeln/Leitlinien verfügen, die Mitarbeitende vor Missbrauch, Belästigung, Mobbing oder böartigem Verhalten jeglicher Art schützen (z. B. körperlich, verbal, psychisch, rassistisch, sexuell, kulturell oder bezogen auf Alter oder Behinderung). Die Unternehmensregeln/Leitlinien/Richtlinien müssen den Mitarbeitenden mitgeteilt werden.

UPM erwartet, dass keine Diskriminierung bei Einstellung, Vergütung, Zugang zu Ausbildung, Beförderung, Kündigung oder Pensionierung aufgrund von ethnischer Herkunft, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Zugehörigkeit erfolgt.

2.3c Personalwesen

Der Lieferant muss alle lokalen Arbeitsgesetze und anerkannten internationalen arbeitsrechtlichen Standards (z. B. ILO oder UN Global Compact) sowie Tarifverträge einhalten. Der Lieferant muss über dokumentierte HR-Verfahren (Human Resources) verfügen, die definieren, wie der Lieferant seine Mitarbeitenden verwaltet. Die Verfahren müssen auf alle weltweiten Geschäftstätigkeiten des Unternehmens anwendbar sein, einschließlich der befristeten, saisonalen und von Agenturen vermittelten Arbeitskräfte sowie der Mitarbeitenden, die außerhalb des Standorts arbeiten. Sie müssen das Einstellungs- und Ausscheidungsverfahren (einschließlich der Nutzung aller Personalvermittler), das Screening und die Auswahl von Kandidaten, die Überprüfung von Alter und Identität, die Pflege und Entwicklung von beruflichen Fähigkeiten sowie Chancengleichheit umfassen.

Es wird erwartet, dass das Führungsteam des Lieferanten sicherstellt, dass die Mitarbeitenden die entsprechenden HR-Prozesse kennen und verstehen, und über entsprechende Aufzeichnungen darüber verfügt. UPM erwartet, dass Mitarbeitende Schulungen oder andere Angebote zur Kompetenzentwicklung erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er nur dann Zeitarbeit einsetzt, wenn die Aufgabe nicht regulär ist.

2.3d Kinderarbeit und Zwangsarbeit

Der Lieferant muss die Rechte von Kindern beachten, darf keine Kinderarbeit nutzen oder dulden und muss das Mindestbeschäftigungsalter einhalten, das durch lokale Gesetze festgelegt ist oder gemäß der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 15 Jahre beträgt, je nachdem, welcher Wert höher ist.

Der Lieferant muss über eine Unternehmensrichtlinie verfügen, die die Rekrutierung und Beschäftigung von Kindern oder Zwangsarbeitern, unfreiwilligen Gefängnisarbeitern und Menschenhandelsopfern in seinen Betrieben oder bei seinen Aktivitäten verhindert.

Der Lieferant darf Arbeitskräfte nicht über Kredite oder andere finanzielle Vereinbarungen an sich binden. Dokumente oder Eigentum von Mitarbeitenden dürfen nicht im Gewahrsam des Unternehmens aufbewahrt werden (z. B. Pässe und/oder Ausweise von Mitarbeitenden). Bei der Einstellung muss der Lieferant eine formale Identifikation und Altersdokumentation für die Mitarbeitenden anfordern. Der Lieferant muss außerdem sicherstellen, dass keine Form von Kinder- oder Zwangsarbeit bei seinen Tätigkeiten, einschließlich seiner Lieferanten und Partner, eingesetzt oder toleriert wird. [Ref. ILO-Konventionen 105 und 138.]

Kind: Jede Person unter 15 Jahren, es sei denn, das Mindestalter für Arbeit oder Schulpflicht ist nach den lokalen Gesetzen höher. In diesem Fall gilt das angegebene höhere Alter in diesem Land.

Zwangsarbeit: Alle Arbeiten oder Dienstleistungen, die eine Person nicht freiwillig angeboten hat und die unter der Gefahr einer Bestrafung oder Vergeltung geleistet werden oder zur Schuldrückzahlung gefordert werden.

Schuldknechtschaft, auch als **Zwangsarbeit** oder **Schuldsklaverei** bezeichnet, tritt auf, wenn eine Person gezwungen ist, zur Begleichung einer Schuld zu arbeiten.

Menschenhandel: Die Anwerbung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung oder Täuschung zum Zweck der Ausbeutung.

2.3e Junge Arbeitskräfte

Das Alter junger Arbeitskräfte (unter 18 Jahren) darf nicht geringer sein als das Ende der Schulpflicht und muss in jedem Fall mindestens 15 Jahre betragen. Das zulässige Mindestalter für die Zulassung zu einer beliebigen Art von Beschäftigung, die die Gesundheit, Sicherheit oder Moral junger Personen gefährden könnte, beträgt nicht weniger als 18 Jahre. Junge Personen unter 18 Jahren dürfen nachts nicht arbeiten. Die Beschäftigung von jungen Arbeitskräften darf nicht ihre Schulpflicht oder Berufsausbildung beeinträchtigen. Die Gesamtstunden von Pendeln, Schulbesuchen und Arbeit dürfen

zehn Stunden pro Tag nicht überschreiten. Junge Arbeitnehmende dürfen nur leichte Arbeiten ausführen.

Es wird erwartet, dass Auszubildende über 18 Jahren eine Vergütung für die von ihnen während der Ausbildung geleistete Arbeit erhalten. Es wird erwartet, dass ihre Schulung mit ihrer Ausbildung in Beziehung steht.

2.3f Beschäftigungsbedingungen, Einstellungs- und Ausscheidungsverfahren

Zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses muss der Lieferant seinen Mitarbeitenden einen schriftlichen Arbeitsvertrag/eine Vereinbarung zur Verfügung stellen, der/die für die Mitarbeitenden verständlich ist, insbesondere in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne einschließlich Überstundenvergütung, Gehaltszeiträume usw.

Lieferanten dürfen von ihren Mitarbeitenden nicht verlangen, Null-Stunden-Verträge oder Verträge als Kleinunternehmer zu unterzeichnen. Kleinunternehmer dürfen nicht als Mitarbeitende eingesetzt werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine indirekten Mitarbeitenden (z. B. ausgelagerte Mitarbeitende) über schriftliche Arbeitsverträge verfügen. Alle Einstellungskosten müssen von den Arbeitgebenden getragen werden (Prinzip der Arbeitgeberfinanzierung). Zu Beginn der Beschäftigung müssen neue Mitarbeitende eine grundlegende Einführung erhalten.

Allen Arbeitnehmenden sind gemäß den lokalen gesetzlichen Vorschriften Jahresurlaub, gesetzliche Feiertage und Elternzeit zu gewähren. Der Lieferant darf seine Mitarbeitenden nicht zur Vornahme finanzieller oder sonstiger Einlagen (einschließlich Hinterlegung der originalen Ausweisdokumente) verpflichten. Uniformen müssen, soweit erforderlich, in ausreichender Menge und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für die Reinigung und/oder Pflege von Uniformen dürfen keine Lohnabzüge vorgenommen werden.

Der Lieferant muss über einen Prozess verfügen, der nicht angemeldete Arbeit sowie den Einsatz von Einwanderern ohne Arbeitserlaubnis untersagt. Reguläre Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht durch reine Arbeitsverträge, Unteraufträge, Hausarbeitsregelungen, befristete Verträge oder Ausbildungsprogramme vermieden werden, wenn keine echte Absicht besteht, Fertigkeiten zu vermitteln oder eine reguläre Beschäftigung zu bieten.

Mitarbeitende müssen das Unternehmen nach einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen können. Der Lieferant muss über ein dokumentiertes Ausscheidungsverfahren verfügen und sicherstellen, dass es die lokalen Gesetze, internationalen arbeitsrechtlichen Standards und Tarifverträge erfüllt. Im Falle einer Kündigung muss den Arbeitnehmenden eine Kündigungsfrist von mindestens zehn Arbeitstagen oder gemäß der lokalen Gesetzgebung angeboten werden.

UPM erwartet, dass der Lieferant über einen Prozess zur Überwachung der Fluktuationsrate sowie von Abwesenheit verfügt.

2.3g Einsatz von Personalvermittlungsagenturen und Leiharbeitskräften

Wenn der Lieferant Leiharbeitskräfte in Anspruch nimmt, müssen diese über einen schriftlichen, rechtsverbindlichen Dienstleistungsvertrag verfügen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Beschäftigungsbedingungen für Mitarbeitende von Labor-only-Agenturen den oben genannten Bedingungen für reguläre Mitarbeitende gemäß 2.3f entsprechen.

Es wird erwartet, dass der Lieferant UPM informiert, wenn er gefragt wird, ob er Labor-Only Contracting von Agenturen beansprucht, die solche Dienstleistungen erbringen.

2.3h Vergütung und Leistungen

Der Lieferant muss allen Mitarbeitenden (Festangestellte, Zeitarbeitskräfte, Auszubildende und Vertragsarbeitskräfte, wie z. B. ausgelagerte Arbeitskräfte) eine faire Vergütung in Übereinstimmung mit den relevanten Unternehmensrichtlinien gewähren. Die Gehälter müssen die nationalen gesetzlichen Mindeststandards oder Branchenstandards erfüllen, je nachdem, welcher Wert höher ist, sowohl für reguläre Arbeit als auch für Überstunden. Für zusätzliche Lebenshaltungskosten, die durch die Arbeit außerhalb des Basisstandorts entstehen, sind die Arbeitnehmenden zu entschädigen.

Die Mitarbeitenden müssen für jeden Gehaltszeitraum eine Gehaltsabrechnung erhalten, auf der die Zusammensetzung der Vergütung klar angegeben ist, einschließlich der genauen Beträge für Löhne, Sozialleistungen, Überstunden, Prämien/Boni und mögliche Abzüge. Die Löhne müssen den Mitarbeitenden gemäß den vertraglichen Bedingungen pünktlich und mindestens monatlich elektronisch direkt ausgezahlt werden.

Der Lieferant hat auch alle mitarbeiterspezifischen gesetzlichen Sozialversicherungen, einschließlich Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsgebühren, zu bezahlen. Für alle Arbeitnehmenden muss eine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Die Versicherung muss die medizinische Behandlung von arbeitsbedingten Verletzungen und Krankheiten abdecken und eine Entschädigung für arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten leisten, die zu einer dauerhaften Behinderung oder zum Tod führen.

UPM erwartet auch, dass der Lieferant Mitarbeitende für innovative Ideen oder besondere Beiträge, Fähigkeiten und Verhaltensweisen belohnt, die als erfolgsentscheidend angesehen werden. UPM erwartet auch, dass der Lieferant nach Möglichkeit Gehaltsunterschiede zwischen Mitarbeitenden unterschiedlichen Geschlechts bewertet und diese beseitigt. Es wird erwartet, dass die als „Existenzminimum“ definierte Vergütung innerhalb der Betriebe und Lieferketten der Lieferanten gefördert wird.

2.3i Arbeitszeit und Freizeit

Der Lieferant muss die lokalen Gesetze zu Arbeitszeit und Vergütung einhalten. Mitarbeitende sollten in der Lage sein, ihre Aufgaben effizient auszuführen. Die Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, muss vertraglich festgelegt werden und darf nicht das überschreiten, was durch die lokalen Gesetze vorgegeben ist. Die maximale Wochenarbeitszeit darf nur aufgrund unvorhergesehener Notfallumstände temporär überschritten werden und muss in den Arbeitszeitblättern dokumentiert werden. Die Arbeitszeit inklusive Überstunden der jeweiligen Mitarbeitenden muss ordnungsgemäß aufgezeichnet und für den Fall, dass die Arbeitszeit die Grundlage für Gehaltszahlungen darstellt, als

Vergütungsgrundlage genutzt werden. Überstunden müssen freiwillig sein und immer mit einem Zuschlag gemäß den lokalen Gesetzen vergütet werden. Mitarbeitende, die Überstunden ablehnen, dürfen nicht bestraft werden.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Mitarbeitenden angemessene Pausen erhalten, wie durch lokale Gesetze definiert. Der Lieferant muss sicherstellen, dass Mitarbeitende mindestens einen Tag pro 7-Tage-Woche oder, sofern dies nach lokalen Gesetzen zulässig ist, zwei Tage in einem Zeitraum von 14 Tagen frei haben. Die Richtlinie zu Feiertagen und Abwesenheit (z. B. medizinisch oder Elternzeit) muss den lokalen Arbeitsgesetzen oder geltenden Tarifverträgen entsprechen.

UPM erwartet vom Lieferanten, dass die Arbeitszeit der Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit ILO-Standards geregelt wird.

- Die normale Arbeitszeit darf 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- Überstunden dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
- Überstunden müssen mit einem Zuschlag vergütet werden, der vorzugsweise nicht weniger als 125 % des regulären Lohns beträgt.
- Arbeitnehmende müssen nach jeder 4,5-stündigen Arbeitszeit mindestens eine Pause von 30 Minuten haben, es sei denn, die Arbeitnehmervertretung hat schriftlich etwas anderes vereinbart.

Es wird erwartet, dass Arbeitnehmende zusätzlich zu den gesetzlichen Ruhezeiten auch die Möglichkeit haben, sich bei persönlichen Notfällen freizunehmen. UPM erwartet, dass Abweichungen mitsamt den entsprechenden Korrekturmaßnahmen aufgezeichnet werden.

2.3j Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant muss lokale Gesetze sowie das Recht aller Mitarbeitenden respektieren, Verbände und Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten und gemeinsam zu verhandeln. Die Vertretung der Arbeitnehmenden darf nicht diskriminiert werden und muss Zugang erhalten, um ihre repräsentativen Aufgaben am Arbeitsplatz wahrnehmen zu können.

2.3k Beschwerdemanagement und -lösung

Der Lieferant muss über ein System verfügen, über das Mitarbeitende und externe Stakeholder kommunizieren, Feedback geben oder sich über unfaire, nicht konforme oder illegale Behandlung und Verhaltensweisen, diskriminierende Praktiken und unfaires Ignorieren von Vorschlägen und Verbesserungsideen beschweren können. Das System muss eine anonyme Meldung ermöglichen. Das Management muss Korrekturmaßnahmen infolge des Feedbacks ergreifen und es vertraulich und anonym behandeln. Feedback darf keine negativen Folgen für die jeweiligen Mitarbeitenden haben.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass er effektiv kommuniziert, wie Mitarbeitende Beschwerden vorbringen und Missstände ansprechen können. Dokumente der jeweiligen Managementmaßnahmen müssen zur Verfügung stehen. In Fällen, in denen dies gesetzlich eingeschränkt ist, wird erwartet, dass der Lieferant alternative Wege anbietet, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen oder Gruppen in der Lage sind, Bedenken der Geschäftsleitung zur Kenntnis zu bringen, ohne dass dies nachteilige Folgen für die Mitarbeitenden hat [Ref. [ILO-Konvention 98](#)].

2.3l Interaktion mit Stakeholdern und der Gesellschaft

Der Lieferant muss mit seinen Stakeholdern, einschließlich der betroffenen Gemeinschaften, soweit zutreffend, offen und transparent kommunizieren und den Dialog mit ihnen fördern. Es werden Programme zur Förderung der lokalen Gemeindeentwicklung erwartet.

2.3m Verantwortungsvoller Landbesitz (sofern zutreffend)

Die folgenden Kriterien gelten, wenn der Lieferant große Landvermögenswerte kontrolliert (d. h. besitzt, verpachtet usw.)¹, die für Aktivitäten mit Landnutzung wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau und/oder andere Arten von Aktivitäten mit erhöhtem Landerwerbsrisikoprofil genutzt werden.

Der Lieferant muss öffentliche Verpflichtungen in Bezug auf verantwortungsvollen Landbesitz, -erwerb und/oder -nutzung haben. Der Lieferant muss eine sinnvolle Sorgfaltspflicht durchführen, um die legitimen Grundstücksrechte von Einzelpersonen, Gemeinden und einheimischer Bevölkerung zu wahren und zu respektieren. Der Lieferant muss ökologische und soziale Auswirkungen bewerten und angemessen darauf eingehen, wenn Landerwerb und/oder eine Änderung der Landnutzung geplant ist.

Es wird erwartet, dass die internationalen Standards der guten Praxis in spezifischen Situationen mit hohem Risiko befolgt werden, z. B. wenn der Lieferant in Bereichen tätig ist, in denen seine Aktivitäten direkt oder indirekt einheimische Personen betreffen; wenn die Aktivitäten des Lieferanten in der Vergangenheit oder in der Zukunft zu einer unfreiwilligen Umsiedlung von Gemeinden oder Personen aufgrund von Landerwerb oder Einschränkungen der Landnutzung geführt haben oder führen könnten oder wenn der Grundstücksbestand des Lieferanten oder Teile davon Konflikten, Streitigkeiten und/oder Ansprüchen in erheblichem Umfang ausgesetzt sind.

2.4 Arbeitsschutz

Der Lieferant muss die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden, Besuchenden und anderen Personen im Umfeld seines Unternehmens gewährleisten.

2.4a Arbeitsschutzmanagement (OHS)

Der Betrieb des Lieferanten muss bei der Arbeit an einem UPM Standort oder auf seinem eigenen Gelände die Sicherheitsgesetze und die lokalen Anforderungen erfüllen. Der Lieferant muss bei der Arbeit an oder bei Besuchen von UPM Standorten die [Mindestsicherheitsanforderungen von UPM](#) einhalten und die erforderlichen Sicherheitsschulungen absolvieren. Mitarbeitende müssen über angemessene Arbeitsgenehmigungen für alle ihre Arbeiten und separate Arbeitsgenehmigungen für Arbeiten mit hohem Risiko verfügen. Für alle Arbeiten mit hohem Risiko müssen eine schriftliche Risikoanalyse und vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sein.

Es müssen angemessene Risikobewertungen und geeignete Kontrollen vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Aufgaben der Personen, die unter direkter Aufsicht des Lieferanten arbeiten, sicher und effizient ausgeführt werden. Der Lieferant muss über Praktiken zur Identifizierung,

¹ Definiert als > 200 ha oder doppelt so viel wie der mittlere Landbesitz je nach nationalem Kontext

Verhinderung und Minimierung von Risiken verfügen. Das OHS-Risikomanagement umfasst gegebenenfalls:

- Bereitstellung von Risikobewertungsprozessen, die auch die psychische Gesundheit und Ergonomie abdecken
- Sicherheitshinweise
- Sicherheitsausrüstung
- sichere Arbeitsverfahren und Werkzeuge
- regelmäßige und aufgezeichnete Gesundheits- und Sicherheitsschulungen für Mitarbeitende einschließlich Ersts Schulung für neue oder neu zugewiesene Mitarbeitende
- vorbeugende Wartung
- Verfahren zur Untersuchung und Meldung von Vorfällen, einschließlich Korrekturmaßnahmen
- persönliche Schutzausrüstung und Kleidung (kostenlos für Mitarbeitende)
- betriebliche Schutzmaßnahmen für Maschinen und Werkzeuge

Der Lieferant muss über ein geeignetes Sicherheitsmanagementsystem verfügen, um sicherzustellen, dass er seine gesetzlichen Pflichten gemäß Anforderungen wie ISO 45001 erfüllt.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss den Mitarbeitenden je nach den von ihnen ausgeführten Aufgaben und dem jeweiligen Risiko unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant muss sicherstellen, dass sie ordnungsgemäß verwendet wird. Bereiche, in denen PSA verwendet werden muss, müssen mit klaren und verständlichen Schildern gekennzeichnet werden. Unfälle und Beinaheunfälle müssen gemeldet, analysiert, nachverfolgt und behandelt werden (Unfälle mit Arbeitsausfall, LTA). Ursachenanalysen müssen durchgeführt und Prozesse entwickelt werden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern.

Es wird erwartet, dass Arbeitsschutzvorfälle und -anweisungen regelmäßig vom Management überprüft werden und dass Korrekturmaßnahmen definiert und umgesetzt werden. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er alle Sicherheitsabweichungen aufzeichnet und untersucht. Es wird erwartet, dass eine Zeitreihe von Aufzeichnungen über Sicherheitsabweichungen zur Verfügung steht, die auf Verbesserungen der Sicherheitspraktiken hinweist, und dass die damit verbundene Zielsetzung berücksichtigt wird.

2.4b Sicherheitsdatenblätter (MSDS) (falls zutreffend)

Die Sicherheitsdatenblätter des Lieferanten müssen für alle Chemikalien am Arbeitsplatz verfügbar und auf dem neuesten Stand sein. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden, die mit Chemikalien umgehen, angemessen geschult sind und die Sicherheitsanweisungen zu diesen Chemikalien verstehen. Schulungsunterlagen müssen verfügbar sein. Chemikalien müssen so gekauft, gelagert, transportiert, gehandhabt und verwendet werden, dass die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte und der Umwelt geschützt sind. Alle Chemikaliencontainer, -kannen, -kanister und -IBC-Behälter sind gebrauchstauglich und ordnungsgemäß mit entsprechenden Gefahrensymbolen und Risikohinweisen gekennzeichnet, um Personen zu informieren, die sie handhaben, lagern oder verwenden. Der Lieferant muss über Sicherheitsduschen und Augenspülstationen verfügen, die leicht von der Workstation aus zugänglich sind, an der gefährliche Chemikalien gehandhabt werden (insbesondere ätzende Stoffe und Hauttoxine).

2.4c Arbeitsschutz-Verantwortung

Der Lieferant muss Verantwortung übernehmen und eine kompetente Person für den Arbeitsschutz seiner Mitarbeitenden benennen. Diese ist ebenfalls für Mitarbeitende zuständig, die außerhalb des Betriebsgeländes und für Unterauftragnehmer tätig sind. Es muss ein Arbeitsausschuss oder eine ähnliche Regelung eingerichtet sein, damit die Mitarbeitenden ihre Bedenken zu Gesundheits- und Sicherheitsfragen äußern können.

Der Lieferant muss regelmäßige Gesundheitsprüfungen für Mitarbeitende durchführen (darunter spezifische Tests für spezifische Arbeitsbereiche), um Auswirkungen auf die Gesundheit zu ermitteln, die sich aus ihrer Arbeit ergeben. Die Gesundheitsprüfungen müssen von einer medizinischen Fachkraft durchgeführt werden. Alle Befunde müssen vertraulich behandelt und auf den Zugang der medizinischen Fachkraft beschränkt werden, um Empfehlungen zu möglichen Anpassungen an Arbeitsplätzen oder Arbeitsbedingungen zu geben. Der Lieferant darf keine nicht arbeitsbezogenen Gesundheitstests durchführen, wie z. B. auf Schwangerschaft oder HIV. Im Notfall muss der Lieferant sicherstellen, dass Mitarbeitende medizinisch versorgt werden. An jedem Arbeitsplatz muss eine angemessene Anzahl von Mitarbeitenden mit qualifizierten Erste-Hilfe-Kenntnissen und einem entsprechenden Erste-Hilfe-Set anwesend sein.

2.4d Notfallmaßnahmen

Der Lieferant muss über Verfahren für Notfallsituationen verfügen, z. B. Evakuierungsplan, Alarmsysteme, Notfallduschen und Augenspülstationen, sofern zutreffend.

Der Lieferant muss über dokumentierte Vorbereitungen und Verfahren für die Minderung, Reaktion auf und Behebung von Notfällen verfügen. Dazu gehören Planung, Schulung, Durchführung von Übungen, Prüfung von Geräten und Koordinierung von Aktivitäten. Die Notfallverfahren müssen auch Notfallsituationen wie Verletzungen und Unfälle abdecken. Der Lieferant muss sich mit relevanten Problemen beschäftigen:

- Ein unabhängiger Evakuierungsalarm muss für alle Arbeitskräfte akustisch und/oder visuell erkennbar sein. Der Alarm muss manuell aktiviert werden können und die Alarmtasten müssen deutlich sichtbar und markiert sein.
- Notevakuierungswege und -ausgänge müssen vorhanden sein, um jederzeit eine schnelle und sichere Evakuierung zu gewährleisten.
- Mitarbeitende, die in Erster Hilfe und der Brandbekämpfung geschult sind, müssen während der gesamten Betriebszeit in ausreichender Anzahl zur Minderung von Arbeitsrisiken zur Verfügung stehen.
- Art, Menge und Ort der Erste-Hilfe- und Löschausrüstung müssen den Arbeitsrisiken entsprechen. Die Ausrüstung muss jederzeit betriebsbereit sein.
- Evakuierungsübungen sind durchzuführen, um den Evakuierungsvorgang zu testen und eventuellen Verbesserungsbedarf zu ermitteln. Die Häufigkeit der Übungen wird im Verhältnis zu den Arbeitsrisiken definiert. An den Übungen müssen so viele Mitarbeitende wie möglich teilnehmen. Protokolle der Evakuierungsübungen sind aufzubewahren.
- Ein Notfallteam sollte ernannt werden, um im Notfall Entscheidungen zu treffen.
- Die schriftlichen Notfallroutinen müssen mit denen der lokalen Behörden und, wo möglich, mit benachbarten Unternehmen abgestimmt werden.

Alle Mitarbeitenden müssen im Rahmen ihrer Beschäftigung in diese Verfahren eingeführt und darin geschult werden.

UPM erwartet, dass der Lieferant über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt (z. B. OHSAS 18001).

2.4e Einrichtungen für Mitarbeitende

Eine sichere, saubere und hygienische Arbeitsumgebung mit ausreichendem Licht, ausreichender Belüftung und bei Bedarf Heizung sowie ein sofortiger und freier Zugang zu sauberen Toiletten und unbegrenztem sicherem Trinkwasser müssen zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant muss bei Bedarf einen sauberen und sicheren Ort für Pausen und Mahlzeiten mit Sanitäreinrichtungen und hygienischen Einrichtungen für die Aufbewahrung von Lebensmitteln bereitstellen. Ruhebereiche müssen von allen Gefahren isoliert sein und im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitskräfte stehen.

2.4f Mitarbeiterschafsäle (falls zutreffend)

Wenn Mitarbeiterschafsäle zur Verfügung gestellt werden, müssen diese zu angemessenen Kosten verfügbar sein. Schafsäle müssen ausreichend belüftet und/oder beheizt sein und einen angemessenen persönlichen Raum bieten, einschließlich sauberer Toiletten und Wascheinrichtungen. Schafsäle, Toiletten und Waschräume müssen kulturell angemessen sein und persönliche Privatsphäre gewährleisten. Für die Lagerung von frischen Lebensmitteln muss eine ausreichende Anzahl von Kühlschränken zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant oder die Organisation, der welche die Unterkünfte oder Wohnungen organisiert, muss die Sicherheit der Personen und deren Eigentum gewährleisten, einschließlich der Gewährleistung geeigneter Sicherheitseinrichtungen, wie z. B. Feuerlöscher und Notausgänge.

3 Produkt- und Serviceentwicklung

3.1 Produkt-/Servicemanagement

Der Lieferant muss über einen dokumentierten Prozess und die Fähigkeit verfügen, den Produktlebenszyklus (Entwicklung, Änderungen, Ende der Lebensdauer) zu verwalten.

Es wird erwartet, dass der Lieferant in der Lage ist, identifizierte Mängel zu beheben und Produkte hinsichtlich Herstellbarkeit, Kosteneffizienz, Zuverlässigkeit usw. zu verwalten. Die Produktwartung muss nach einem dokumentierten Prozess durchgeführt werden. UPM erwartet, dass der Lieferant in der Lage ist, die Kundenanforderungen zu überwachen und zu erfassen und Produkt-Upgrades auf Grundlage dieser Informationen einzuleiten. Produktverbesserungen müssen in Übereinstimmung mit einem dokumentierten Prozess durchgeführt werden.

3.2 Qualitätssicherung, Qualifizierung und Validierung von Produkten/Dienstleistungen

Die Qualitätssicherung von Produkten muss nach einem dokumentierten Prozess durchgeführt werden. Der Lieferant muss über definierte und dokumentierte Qualifizierungs- und Validierungskriterien verfügen und entsprechend handeln. Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Produkte verifiziert, qualifiziert und validiert sind und dass die zugehörigen Daten aufgezeichnet und archiviert werden.

UPM erwartet, dass die entsprechenden Informationen gespeichert werden, nachverfolgbar sind und für kontinuierliche Verbesserungen verwendet werden, die auf statistischen Ergebnissen basieren. Qualifizierung und Validierung müssen Folgendes umfassen: Designvalidierung, zugehörige Messungen, Tests/Pilotprojekt und Genehmigung. Es wird erwartet, dass der Lieferant über die erforderlichen Fähigkeiten für die Produktcharakterisierung, zugehörige (nachverfolgbare) Messungen, statistische Analysen und formelle Produktqualifizierung verfügt, wie es die Herstellungsprozesse erfordern.

3.3 Qualitätssicherung für Prozesse

Der Lieferant muss über einen dokumentierten Prozess für den Produkt-Qualitätsmanagementplan verfügen. Der Lieferant muss außerdem kritische Qualitätsparameter für das Produkt und seinen Produktionsprozess festlegen. Angemessene Arbeits- und Testanweisungen müssen an einem entsprechenden Standort am Produktions- oder Teststandort verfügbar sein. In den jeweiligen Phasen des Produktionsprozesses muss ein Golden Sample (optimales Muster) verfügbar sein.

Es wird erwartet, dass der Lieferant in der Lage ist, in Zusammenarbeit mit UPM die Prozessqualität zu überwachen und Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er über einen Qualitätsmanagementplan und einen Prozess verfügt, um nachzuweisen, dass die Qualitätsprüfung ein für das Produkt oder die Dienstleistung angemessenes Niveau ergibt. Es wird erwartet, dass Anweisungen für das Zurücksetzen bereitgestellt werden, einschließlich Anweisungen für einen Produktionsneustart.

3.4 Support

Der Lieferant muss über Support verfügen (z. B. Wartung, Ende der Lebensdauer).

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er über ein dokumentiertes Supportkonzept verfügt. UPM erwartet, dass der Lieferant den verfügbaren Support überwacht. Es wird erwartet, dass Elemente der kontinuierlichen Verbesserung auf statistischen Ergebnissen basieren.

3.5 Projektplanung, -überwachung und -kontrolle

Projekte müssen gemäß den dokumentierten Verfahren und Praktiken geplant werden. Die Identifizierung und Beseitigung von Risiken muss ebenfalls in die Planung einbezogen werden, und für jedes Projekt muss ein Projektplan erstellt werden. Alle Änderungen an den vereinbarten Plänen müssen UPM gemeldet werden.

Von der Geschäftsleitung des Lieferanten wird erwartet, dass sie den Fortschritt und den Status der Projekte überwacht. UPM erwartet, dass Elemente der kontinuierlichen Verbesserung auf gewonnenen Erkenntnissen basieren.

3.6 Patentrechte (IPR) (falls zutreffend)

Der Lieferant muss über dokumentierte Verfahren für Patentrechte sowie damit verbundene Kontrollverfahren verfügen. Die Verfahren müssen den Lieferanten und seine Kunden, einschließlich UPM, präventiv und nachweisbar vor Patentrisiken schützen. Die Verfahren müssen auch festlegen, wie der Lieferant sicherstellt, dass seine Betriebsabläufe, Produkte oder deren Verwendung nicht gegen die Patentrechte Dritter verstoßen.

Es wird erwartet, dass diese Verfahren definieren, wie der Lieferant seine eigenen Patentrechte und die Patentrechte anderer Parteien, einschließlich UPM, verwaltet, die mit dem Lieferanten geteilt wurden. Es wird erwartet, dass die Verfahren alle wichtigen Bereiche des Patentrechts abdecken, z. B. Patente, Patentanmeldungen, Marken, Urheberrechte, Modelle, Software, Erfindungen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse.

4 Lieferkette und Betrieb

4.1 Beschaffung

4.1a Lieferantenbasisstrategie und Lieferantenmanagement

Der Lieferant muss über eine Lieferantenbasisstrategie und ein Managementsystem für seine eigenen Lieferanten verfügen, basierend auf kurz- und langfristigen Geschäftsanforderungen. Der Lieferant muss über ein dokumentiertes Verfahren zur Identifizierung, Bewertung, Auswahl und Kontrolle seiner Lieferanten verfügen, das über die Tier-1-Lieferanten hinausgeht. Der Lieferant muss regelmäßig Menschenrechte und Umweltrisiken in seinem eigenen Betrieb und in seiner Lieferkette identifizieren. Der Lieferant muss Präventivmaßnahmen ergreifen, um Menschenrechte und Umweltrisiken zu erkennen. Es wird erwartet, dass die Risiken und Präventivmaßnahmen im Rahmen der jährlichen Managementbewertungen überwacht und überarbeitet werden.

Es wird erwartet, dass die Grundlage der Auswahlkriterien den Anforderungen an UPM Lieferanten entspricht. Es wird erwartet, dass der Lieferant über dokumentierte Nachweise seiner gesamten Rohstoffkette für seine Produkte verfügt, beginnend beim Lieferanten der Stufe 1, einschließlich Risiken und Nachweisen von Lieferantenaudits. UPM erwartet, dass der Lieferant in der Lage ist, kritische Lieferanten zu identifizieren. Es wird erwartet, dass Lieferantenaudits (einschließlich CSR-Elementen) von qualifizierten Auditoren durchgeführt werden. Es wird auch erwartet, dass der Lieferant über einen dokumentierten Prozess verfügt, um einen nicht konformen Lieferanten aus seinem Lieferantenstamm zu entfernen.

4.1b Leistung des Liefernetzwerks und Verbesserungspläne

Der Lieferant muss über ein System zur Überwachung und Messung der Kosten und der Leistung seines Liefernetzwerks verfügen.

Es wird erwartet, dass der Lieferant aktive Pläne zur Verbesserung der Kosten und der Leistung des Liefernetzwerks vorzeigen kann. Es wird erwartet, dass Unterlieferanten in diesen Prozess einbezogen werden. UPM erwartet, dass KPIs für den Zweck der Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung definiert und gemeldet werden. Es wird erwartet, dass regelmäßig Maßnahmenpläne auf Grundlage der Ergebnisse vereinbart werden.

4.2 Materialkontrolle

Der Lieferant muss in der Lage sein, Fertigungsprozesse und Logistikvereinbarungen innerhalb der gesamten Lieferkette aufeinander abzustimmen, zu optimieren und zu integrieren.

4.2a Überprüfung eingehender Materialien

Der Lieferant muss über ein System verfügen, mit dem eingehende Materialien nach Bedarf auf Konformität mit Spezifikationen überprüft/nachverfolgt werden können. Die Daten zur Überprüfung eingehender Materialien müssen in Form einer schriftlichen Aufzeichnung vorliegen, die aus Dokumenten wie Berichten über die Ausgangsqualität, Inspektionsberichten über eingehende Materialien, Konformitätsbescheinigungen oder Analysenzertifikaten besteht.

4.2b Inventar, Verpackung und Handhabung

Der Lieferant muss über ein geeignetes Schutzsystem gegen Materialschäden oder Verschlechterung anfälliger Rohstoffe, Komponenten oder Produkte in der gesamten Lieferkette verfügen. Dieser Schutz muss Risiken wie Schäden durch elektrische Entladung, Feuchtigkeit, mechanische Schäden, Chemikalien, Wetterbedingungen, Temperatur, Staub oder Haltbarkeit/Zeit abdecken. Der Lieferant muss über schriftliche Anweisungen für die Handhabung und Lagerung von Materialien verfügen, die Probleme wie die Trennung von akzeptierten und abgelehnten Rohstoffen abdecken.

Es wird erwartet, dass die Lagerbedingungen kontrolliert werden. Es wird erwartet, dass das System die gesamte Produktionskette abdeckt, einschließlich Produktentwicklung, Einkauf, Materialtransport, Produktion, Anlagen, Verpackung und Lieferung der Produkte.

4.2c Bestandskontrolle

Das Bestandskontrollsystem (einschließlich Lagerplätzen, Etikettierung und physischer Zählung) muss effektive Zykluszeiten und Haltbarkeitskontrollen fördern.

UPM erwartet, dass der Lieferant über kostengünstige Lagerbestandslösungen für die gesamte Lieferkette verfügt. Die Anforderungen an die Haltbarkeit werden nach dem FIFO-Prinzip (First in – First out) festgelegt, sofern dies möglich ist. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er Optimierungs- und Integrationsbemühungen im gesamten Liefernetzwerk unterstützt.

4.3 Fertigung

4.3a Übersicht, Steuerung und kontinuierliche Verbesserung der Prozesse

Der Lieferant muss über eine Produktionsprozessübersicht verfügen, um die Effektivität bei Planung, Betrieb und Kontrolle der Prozesskapazitäten zu gewährleisten. Faktoren wie kritische Schritte, Produktivität, Abfallprozentsatz, Zykluszeit und Qualitätskontrollen müssen berücksichtigt werden. Überarbeitete, an Subunternehmer vergebene oder ausgelagerte Teile des Prozesses müssen angegeben werden.

Um eine effiziente Prozesssteuerung zu gewährleisten, muss der Lieferant kritische Parameter in geeigneten Phasen des Prozesses definieren und kontrollieren. Prozessbediener müssen Zugriff auf Handlungsanweisungen und Eskalationen in Fällen außerhalb der Kontrolle oder außerhalb der Grenzwerte haben. Der Lieferant muss über Tools zur Kontrolle der Produktionskapazität verfügen. Der Lieferant muss Aufzeichnungen über Korrektur- und vorbeugende Maßnahmen führen. Die Fähigkeit aller definierten kritischen Prozesse muss mit aufgezeichneten und archivierten Prozessfähigkeitsberichten gemessen werden.

Es wird erwartet, dass der Lieferant den Produktionsprozess kontinuierlich verbessert. Es wird erwartet, dass der Lieferant über anwendbare Methoden für die Entwicklung von Prozessfähigkeit, Prozesssteuerung und Fehleranalyse verfügt. Außerdem wird erwartet, dass statistische Tools und Techniken (z. B. Metriken, Kontrolldiagramme, Verteilungen, Trenddiagramme) zur Analyse des Prozesses und seiner Parameter verwendet werden. Es wird erwartet, dass Verbesserungsvorschläge und -maßnahmen dokumentiert werden. Es wird erwartet, dass eine angemessene, praktische Methode zur Problemlösung, z. B. A3, 8D oder eine gleichwertige Methode, vorhanden ist, um

eine nachhaltige kontinuierliche Verbesserung voranzutreiben. Benchmarks der Ergebnisse gegenüber relevanten Kontrollgruppen werden erwartet.

4.3b Prozessfehleranalyse und Produktionsfähigkeit

Der Lieferant muss über Verfahren, Ausrüstung und Fähigkeiten verfügen, um Prozesse und Produktfehler zu analysieren. Die Analyseergebnisse müssen erfasst werden und auf Grundlage der Ursachenanalyse zu Korrekturmaßnahmen und vorbeugenden Maßnahmen führen.

Der Lieferant muss seine Produktionsanlagen (z. B. Maschinen und Prüfgeräte) proaktiv warten, um eine effektive Leistung und Prozessfähigkeit gemäß den entsprechenden Plänen, Anweisungen und Prüfbögen sicherzustellen. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er über einen Kalibrierungsplan und ein Register für seine Produktionsanlagen und -werkzeuge verfügt. Es wird erwartet, dass der Lieferant über angemessene Kontrollprozesse für ausgelagerte Produktionsanlagen verfügt. Es wird erwartet, dass Verfahren für den Umgang mit nicht konformen Rohstoffen und Produkten vorhanden sind. Es wird erwartet, dass der Lieferant in der Lage ist, kritische Produktionsphasen zu definieren. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er über eine Liste kritischer Produktionsanlagen, kritischer Ersatzteile und definierter Vorlaufzeiten für deren Nachschub verfügt.

UPM erwartet, dass die Räumlichkeiten des Lieferanten geeignet sind und relevante Einrichtungen für die Geschäftstätigkeit bieten. Der Lieferant ist für die effektive Verwaltung seiner Anlagen und technischen Ressourcen verantwortlich. Versionskontrolle für Gerätesoftware wird erwartet.

4.3c Nacharbeit, Rückverfolgbarkeit, Ordnung und Sauberkeit sowie Analysezertifikat

Der Lieferant muss in allen Phasen des Produktionsprozesses zulässige Nachbearbeitungsverfahren definieren. Die durchgeführte Nachbearbeitung muss aufgezeichnet und archiviert werden. Es müssen Verfahren eingeführt werden, um die Rückverfolgbarkeit des Endprodukts zu gewährleisten, einschließlich der Rohstoffe des Lieferanten. Der Lieferant muss über ein System verfügen (z. B. 5S), um sicherzustellen, dass Einrichtungen, Ausrüstung und Werkzeuge sauber und ordentlich sind und effektiv organisiert werden. Wenn vereinbart, muss der Lieferant über ein Analysezertifikat (Certificate of Analysis, CoA) verfügen, um sicherzustellen, dass die Produktspezifikationskriterien erfüllt werden.

4.4 Lieferkettenmanagement

4.4a Planungsprozess

Die dokumentierten Planungsprozesse des Lieferanten müssen Prognosen, Produktions- und Kapazitätsplanungen umfassen. Der Prozess muss das gesamte Liefernetzwerk einschließlich der Unterlieferanten abdecken.

Es wird erwartet, dass der Lieferant die Marktentwicklung des betreffenden Produkts oder der Dienstleistung aktiv verfolgt. Es wird erwartet, dass wichtige Leistungskennzahlen für Aktivitäten zur kontinuierlichen Verbesserung vorhanden sind.

4.4b Meldung von Engpässen in der Lieferkette, Verbesserung und Leistungsmanagement

Der Lieferant muss über ein System verfügen, um UPM über potenzielle kurz- und langfristige Lieferprobleme (Kapazitätsengpässe oder Lieferverzögerungen usw.) zu informieren, und rechtzeitig einen detaillierten Plan darüber erstellen, wann und wie die Lieferprobleme gelöst werden.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er über ein System zur Überwachung und Messung der Leistung der gesamten Lieferkette sowie einen aktiven Plan zur Entwicklung verfügt. Es wird erwartet, dass Unterlieferanten in den Prozess einbezogen und dazu verpflichtet werden. Für Prozessschritte sind Vorlaufzeiten definiert.

Referenzen

[UPM Verhaltenskodex für Lieferanten und Drittparteien | UPM.COM](#)

[Globale Anforderungen an Lieferanten hinsichtlich Arbeitssicherheit](#)

[Global harmonisiertes System \(GHS\) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien](#)

[Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen](#)

[Internationale Arbeitsorganisation \(ILO\)](#)

- [Grundlegende Übereinkommen \(ILO\)](#)

[UN Global Compact](#)

- [Die zehn Prinzipien des UN Global Compact](#)

[Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen](#)

[OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct – OECD](#)

[Global Living Wage Coalition](#)

[Minamata-Convention-booklet-Oct2023-EN.pdf \(minamataconvention.org\)](#)

[Stockholm-Konvention](#)